

FAQs für internationale Austauschstudierende (Incomings) und Auslandsbeauftragte während der Covid-19 Pandemie (Stand: 12.08.2020)

Können internationale Austauschstudierende im kommenden Semester an Lehrveranstaltungen der FH SWF teilnehmen?

Innerhalb der europäischen Union, der Schengen-assoziierten Staaten und mit Großbritannien sind die Reisebeschränkungen wieder aufgehoben. Studierende können also wieder einreisen. Seit dem 02.07. 2020 ist dies aus folgenden Ländern ebenfalls wieder möglich: Australien, Georgien, Japan, Kanada, Montenegro, Neuseeland, Südkorea, Thailand, Tunesien, Uruguay, China. Einreisebestimmungen werden immer der internationalen Infektionslage angepasst. Informationen zur aktuellen Situation sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, für Bau und Heimat verfügbar.

(BMI; <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/07/aufhebung-einreisebeschaenkung.html>).

Allerdings müssen Personen, die nach NRW einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, sich entweder für 14 Tage nach der Einreise in häusliche Quarantäne begeben und das Gesundheitsamt kontaktieren oder eine ärztliche Bescheinigung vorweisen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das Ergebnis des molekularbiologischen Tests darf nicht älter als 48 Stunden sein. Je nach Infektionslage können diese Bestimmungen jederzeit geändert werden. Vor der Einreise sind Studierende verpflichtet, sich über die jeweils geltenden Bestimmungen zu informieren.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) und (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2126&bes_id=43045&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Coronaeinreiseverordnung#det0).

Wird die Lehre in Präsenz oder ausschließlich online stattfinden?

Nach derzeitigem Stand wird das kommende Semester überwiegend online stattfinden, wobei einzelne Lehrveranstaltungen (Praktika, Seminare, z.T. Wahlpflichtmodule) auch in Präsenz stattfinden werden. Sollte eine zweite Infektionswelle einsetzen, werden die Präsenzveranstaltungen gegebenenfalls wieder auf online Lehre umgestellt werden. Es kann also die Situation für die kommenden Semester nur bedingt vorhergesagt werden. Es sollten die allgemeinen Informationen der FH SWF verfolgt werden.

(https://www4.fh-swf.de/de/home/beschaefigte/organisation_1/beauftragteundvertretung/arbeitsicherheit/corona/coronavirus.php)

Wie sind die Vorlesungs- und Prüfungszeiträume für das Wintersemester 2020/21? Gibt es eine einheitliche Regelung für die gesamte FH SWF?

Das Wintersemester beginnt offiziell am 28.09.2020. Erstsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Agrarwirtschaft [Bachelor], Wirtschaftspsychologie [Bachelor]) beginnen erst am 02.11.2020. Es bleibt den Fachbereichen überlassen, den Beginn der Vorlesungen auch für andere

Studiengänge und höhere Semester bis zum 02.11. zu verschieben, falls das erforderlich ist. Für alle wird das Semester offiziell am 12.02.2021 enden, die Prüfungszeiträume können jedoch verlängert sein.

Wie ist das Einschreibe-Verfahren für internationale Austauschstudierende geregelt?

Für internationale Studierende, die sich im Rahmen eines Austauschprogramms für ein Semester immatrikulieren, erfolgt die Einschreibung ausschließlich schriftlich. Der entsprechende Immatrikulationsantrag wird vom Akademischen Auslandsamt zur Verfügung gestellt. Der von den Incomings ausgefüllte Antrag sollte dann mit dem erforderlichen Statusbogen des Akademischen Auslandsamts und dem Krankenversicherungsnachweis an das jeweilige Studierenden-Servicebüro weitergeleitet werden. Wenn die Zahlungsaufforderung nicht postalisch an die Incomings versandt werden soll, muss eine andere Kontaktmöglichkeit z.B. aus dem Gastfachbereich angegeben werden.

Müssen die Incomings eine deutsche Krankenversicherung abschließen / nachweisen, wenn sie nur an online Veranstaltungen teilnehmen?

Internationale Studierende aus Drittstaaten, die sich während des Studiums nicht in Deutschland aufhalten, sind in Analogie zu Studierenden an Fernhochschulen von der Versicherungspflicht befreit. Die Hochschulen können sie somit als ordentliche Studierende mit dem Status „nicht versicherungspflichtig“ einschreiben. Zu beachten ist dabei, dass die Krankenversicherungspflicht nach aktuellem Stand bei der späteren Einreise der Studierenden nach Deutschland eintritt. **Erfolgt die Einreise noch im laufenden Semester, tritt die Krankenversicherungspflicht rückwirkend zum Semesterbeginn ein, sodass Beiträge auch rückwirkend geleistet werden müssen** (<https://www.studentenwerke.de/de/content/corona-faqs-der-studenten-und>). Der Krankenversicherungsnachweis entfällt, wenn einschließlich der Prüfungen nur online Veranstaltungen belegt werden. Die Studierenden müssen in diesem Fall bei der Bewerbung einen Antrag an das Prüfungsamt des jeweiligen Fachbereichs auf Durchführung einer Prüfung, die keine Präsenz an der FH SWF erfordert, stellen. Wenn Studierende an Präsenzprüfungen teilnehmen, muss ein Krankenversicherungsnachweis vorliegen.

Wie kann eine Prüfung gestaltet sein, die keine Präsenz an der FH SWF erfordert?

Den Prüfungsausschüssen wird freigestellt, Studierenden mit nachgewiesenen Hinderungsgründen zur Teilnahme an einer Präsenzprüfung in der Hochschule auf Antrag eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform anzubieten. Als Hinderungsgrund gilt auch, dass Studierende aus dem Ausland sich während des ganzen Semesters nicht in Deutschland aufhalten und ausschließlich an Online-Lehrformaten teilnehmen. Die alternative Prüfungsform muss in ihren Anforderungen an die abzu prüfenden Kompetenzen hinsichtlich des Prüfungsinhalts und Schwierigkeitsgrads mit der Präsenzprüfung vergleichbar sein. Gemäß § 6 Abs. 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung kann die Hochschule Online-Prüfungen auch außerhalb ihres Sitzes oder ihres Standortes durchführen oder durchführen lassen und sich dabei der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen.

Alternativ kann eine Prüfung auch außerhalb der Hochschule als Präsenzprüfung durchgeführt werden, wenn Prüflinge dabei von gesondert beauftragten Personen beaufsichtigt werden und am Prüfungsort die gebotenen Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Müssen die Incomings das Semesterticket bezahlen, wenn sie nicht nach Deutschland einreisen?

Die Verpflichtung zum Bezug des Semestertickets ist in der Beitragsordnung der Studierendenschaft festgelegt. Die Kosten sind generell auch zu tragen, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht in Anspruch genommen werden. Sie können aber bei längerer Abwesenheit zurückgefordert werden (<https://asta.fh-swf.de/startseite/rueckerstattung-semesterticket>). Die Anträge für die Rückerstattung des Semestertickets

müssen vor Beginn des jeweiligen Semesters eingegangen sein. Wenn der Antrag nach Semesterbeginn eingeht, wird für jeden Monat 1/6 abgezogen. Die Anträge werden erst mit Beginn des Semesters bearbeitet, deshalb kann vorher keine Erstattung erfolgen.

Wie wird sichergestellt, dass die internationalen Studienzeiten eingehalten werden können?

Die Vorlesungszeiten werden zentral für alle Hochschulen vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt. Sie liegen nicht im eigenen Ermessen der Hochschule. Für das Wintersemester 2020/21 liegen sie vom 28.09.2020 bis zum 12.02.2021. Für das Sommersemester 2021 ist der Zeitraum vom 29.03.2021 bis zum 23.07.2021 festgelegt worden.

Sind technische Belange wie VPN Client etc. ohne Probleme und leicht verständlich installierbar?

Zur Installation des VPN Client ist eine Anleitung auf der Homepage von IT Services verfügbar (https://www4.fh-swf.de/de/home/studierende/its/vpn_zugang/einrichtung/global_page_default_81.php)

Ist das Zertifikat der FH ohne Probleme auch auf Rechnern im Ausland installierbar und portabel auf verschiedenen Endgeräte übertragbar?

Das Login in die zentralen Dienste der Hochschule geschieht über Benutzerkennung und Passwort, die nach der Immatrikulation vergeben werden, vgl. hier:

<https://www4.fh-swf.de/de/home/studierende/its/diensteundservices/benutzerkennungstudierende/index.php#>

Sind Ansprechpartner/innen wie das Akademische Auslandsamt, Auslandsbeauftragte, Studierenden Service Büro, IT Services, auch im Homeoffice erreichbar?

Alle Dienste der Fachhochschule sind auch im Homeoffice per Mail erreichbar. Sollte ein Telefonat unumgänglich sein, sollten die Studierenden per Mail unter Angabe ihrer eigenen Telefonnummer darum bitten.

Studierende aus einem Nicht-EU/EWR-Staat möchten über den gesetzlich erlaubten Umfang von 120 ganzen oder 240 halben Tagen hinaus in einem systemrelevanten Bereich arbeiten. Ist dies aufgrund der aktuellen Lage möglich?

Die Studierenden sollten diesbezüglich Kontakt zu ihrer Ausländerbehörde aufnehmen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat den Bundesländern/ Ausländerbehörden empfohlen, Beschäftigungserlaubnisse, die grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedürfen, zu erteilen, damit neu entstandene Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt werden können. Im Besonderen wird hierbei auf die Wichtigkeit der Gewinnung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft (Erntehelfer/innen) hingewiesen.

Was passiert, wenn Studierende aus einem Nicht-EU/EWR-Staat den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung aufgrund der Covid-19 Pandemie nicht mehr erbringen können (Wegfall des Nebenjobs, finanzielle Probleme der Eltern durch die Pandemie)?

Die Studierenden sollten Kontakt zu ihrer Ausländerbehörde aufnehmen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat den Bundesländern/ Ausländerbehörden empfohlen, auf einen Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufhalten zum Zwecke des Studiums zu verzichten, wenn es zu pandemiebedingten finanziellen Problemen kommt.